

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeines

Die Stadt Bärnau gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigung

Förderwürdig sind alle Vereine, die dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen und aktiv Jugendarbeit betreiben.

3. Antragsform und –frist

Eine Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind entsprechende Belege beizufügen.

4. Verwendung der Förderung

Die bewilligte Förderung ist ausschließlich für den Förderzweck zu verwenden.
Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien behält sich die Stadt Bärnau vor, gewährte Zuschüsse zurück zu fordern.

5. Förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung sind:

- Mehrtägige Jugendfahrten, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen (auch Zeltlager)
- Anschaffung von Gruppenmaterial für die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen
- Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen für die Jugendarbeit
- Lehrgangskosten für teilnehmende Jugendliche.

6. Höhe der Förderung und Auszahlung

Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der förderfähigen Gesamtkosten des Antragstellers.
Zuschüsse von dritter Seite vermindern die Gesamtkosten.

Der jährliche Höchstbetrag je Antragsteller beträgt 400 €.
Eine Auszahlung erfolgt nur auf das Vereinskonto.

7. Jugendförderpreis

7.1 Antragsberechtigung

Antragberechtigt sind neben Vereinen auch freie Gruppen und Einzelpersonen, die sich aktiv in der Jugendarbeit engagieren.

7.2 Voraussetzung

Das zur Preisvergabe eingereichte Projekt aus dem laufenden Jahr der Jugendarbeit ist grundsätzlich mit Kurzbericht, Programm, Teilnehmerliste oder dergleichen zu dokumentieren.

7.3 Frist und Entscheidung

Der Antrag muss bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres bei der Stadt eingehen.
Eine Entscheidung über den Preisträger trifft der Stadtrat in der Dezembersitzung im nichtöffentlichen Teil.

7.4 Bekanntgabe und Höhe des Preises

Die Bekanntgabe des Preisträgers findet in einem geeigneten Rahmen statt, (z.B. während des Neujahrsempfangs).

Der Jugendförderpreis der Stadt Bärnau beträgt bis 1.000 €.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 12.03.2009 in Kraft.

Bärnau, den 13. März 2009

Hampel
Erster Bürgermeister